

Amtliches Kreis-Blatt



für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36,
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rth. Hein, Bad Ems

Nr. 60

Diez, Dienstag den 12. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427). Vom 28. Februar 1918

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

Die auf getragene Schuhwaren bezüglichen Bestimmungen der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427) treten mit dem 1. April 1918 außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung:
Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung
Vom 28. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es wird eine Reichsstelle für Schuhversorgung errichtet, der es obliegt, den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung an Schuhwaren aller Art, Schuhwarenbestandteilen aller Art und allen für die Schuhwarenherstellung und -ausbesserung geeigneten Gegenständen sicherzustellen sowie die Ausbesserung des Schuhwerks für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung zu regeln.

§ 2.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung treffen.

§ 3.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung ist ermächtigt, den Verkehr mit Schuhwaren aller Art, Schuhwarenbestandteilen aller Art sowie allen für die Schuhwarenherstellung und -ausbesserung geeigneten Gegenständen zu regeln. Bestandsaufnahmen anzuordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung zu treffen, ferner Vorschriften über die Ausbesserung von Schuhwaren zu erlassen.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnung über die Befugung des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung ist berechtigt, zur Anbringung der Verwaltungskosten Gebühren zu erheben. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen darüber treffen.

§ 4.

Die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten oder in deren Besitz und Gewahrsam befindlichen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art unterliegen der Regelung gemäß § 3 nur insoweit, als sie von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung der Reichsstelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 5.

Wer den von der Reichsstelle für Schuhversorgung auf Grund des § 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer oder mehreren Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) treten folgende Aenderungen ein:

1. Die Ueberschrift erhält folgende Fassung: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren.
2. In der Bekanntmachung selbst fallen fort:
 - a) im § 1 Abs. 1 die Worte „sowie an Schuhwaren“;
 - b) im § 1 der Abs. 2,

- c) im § 7 der Abs. 3,
d) im § 8 der Abs. 7,
e) im § 9a Abs. 1 und Abs. 2 die Worte „und getragene Schuhwaren“.

In der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) fallen im § 1 die Worte „sowie getragene Schuhwaren und das von solchen stammende Altleder“ fort. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren“ ersetzt durch die Worte „Web-, Wirk- und Strickwaren“.

§ 7.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 treten mit dem 11. März 1918, § 6 mit dem 1. April 1918 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Februar 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung:

Freiherr von Stein.

Nr. 1276/1. 18. C. 1a.

Militärische Vorbildung der Jugend.

Fernhaltung politischer Einflüsse.

Wie hier bekannt geworden ist, sind Abteilungen der militärischen Vorbildung der Jugend zu einer Versammlung einer politischen Organisation geführt worden.

Das Kriegsministerium ersucht alle Führer und Ausbilder auf das Unzulässige eines derartigen Verfahrens hinzuweisen. Hierbei ist ihnen der zweite Absatz der Ziffer 2 des Erfl. v. 25. 11. 1914 Nr. 2686/10. 14 b 1 bekannt zu geben:

„Die heranwachsenden Jugendlichen sollen zu wehrreife, aufrechten, wahrhaftigen Charakteren entwickelt werden, die stolz auf ihr deutsches Vaterland jederzeit mit aller Kraft für seine Ehre einzutreten bereit sind. Eine parteipolitische Beeinflussung der Jugendlichen darf im Dienste der militärischen Vorbereitung nicht stattfinden.“

Berlin W. 66, 7 2. 1918.

Kriegsministerium.

I. 1406.

Diez, den 7. März 1918.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Führer der Jugendkompanien in ihren Gemeinden hierauf besonders hinzuweisen.

Der Landrat

J. B.

Zimmermann.

J. Nr. 11. 2414.

Diez, den 7. März 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Altdiez, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Berndorf, Bremberg, Charlottenberg, Dienethal, Dörzdorf, Eisighofen, Friedendiez, Güdtingen, Hahnstätten, Hönberg, Kahrenslagen, Kemmenau, Kördorf, Mundershausen, Niederneisen, Oberneisen, Reckenroth, Weinähr und Zimmerschied.

Betr. Vermehrter Kartoffelanbau.

Die mit Umdruckverfügung vom 26. Februar d. Js., J. Nr. 11. 2089, geforderte Einreichung der Listen über die im Jahre 1918 für den Kartoffelanbau vorgesehenen Flächen wird in Erinnerung gebracht und bestimmt binnen 24 Stunden erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. / 16 Nr. 401.

Wiesbaden, den 14. März 1914.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf den Schlußsatz des mit meiner Verfügung vom 18. Mai 1905, Pr. / D. 1525, mitgeteilten Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Mai 1905, Nr. 4276, ersuche ich ergebenst, wegen Bekanntmachung der reblausverseuchten Gemarkungen das Weitere zu veranlassen.

Als reblausverseucht gelten die Gemarkungen Bellmich, Rothen. St. Goarshausen, Bornich, Gaub, Lorch, Geisenheim, Niebrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Destrach, Mittelheim, und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg. Die Gemarkungen Winkel, Destrach und Mittelheim gelten zusammen mit dem verseuchten Teil der Gemarkung Johannisberg als ein Gemeindebezirk im Sinne des § 6 der Verordnung vom 16. August 1905.

Der Regierungspräsident.

H. Meißner.

I. 1696.

Diez, den 9. März 1918.

Die Herren Bürgermeister der weinkauftreibenden Gemeinden wollen die weinbautreibende Bevölkerung in ortsüblicher und geeigneter Weise auf Vorstehendes mit dem Hinweis aufmerksam machen, daß die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel vom 13. Mai 1905 — mitgeteilt durch meine Kreisblattbekanntmachungen vom 23. Mai 1905 — I. 4724 Kreisblatt Nr. 126 — und vom 16. März 1907 — I. 2459, Kreisblatt Nr. 69 — auf die genannten verseuchten Gemarkungen Anwendung findet.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann

J. Nr. 359 C.

Diez, den 5. März 1918.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Die Zu- und Abgangslisten des 4. Vierteljahres 1917 sind mir bestimmt bis zum 20. ds. Mts. einzureichen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die bis zum 20. ds. Mts. nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der sämigen Bürgermeister abgeholt werden.

Sodann werden Sie mit Bezug auf die Bestimmungen im Artikel 91 der Ausführungsanweisung vom 19. Juni 1906 darauf hingewiesen, daß über die im Laufe des Steuerjahres 1917 entstandenen Steuerausfälle der königlichen Kreiskasse in Limburg die Ausfallisten bis spätestens zum 25. dieses Monats einzureichen sind. Für die durch spätere Einreichung der Listen entstehenden Differenzen werden die Herren Bürgermeister persönlich verantwortlich gemacht.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungskommission zu Diez aufzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher zum 20. d. Mts. in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- Formulare für die Zu- und Abgangslisten,
- Zu- und Abgangskontrollen,
- alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, sich in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Ab-

hangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangslisten an der dafür bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingeklebt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beobachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit stets eine Zeile freizulassen ist.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.**

**J. B.:
Markloff.**

I. 1671.

Diez, den 7. März 1918.

Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) hat sich im Einvernehmen mit dem Hrn. Kriegsminister damit einverstanden erklärt, daß nach der Demobilisierung beim Verkauf entbehrlicher Bestände der Heeresverwaltung, insbesondere von Pferden, Kriegsanleihe, und zwar zum Ausgabewert, in Zahlung genommen wird, so daß, wenn sich der Wert der Kriegsanleihe innerhalb des Kaufpreises hält, Eranzahlungen in barem Gelde nicht erforderlich sind.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, diese Entschliebung in weitgehendstem Maße weiter bekannt zu geben.

Der Königl. Landrat.

**J. B.:
Zimmermann.**

I. 1724.

Diez, den 7. März 1918

**An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.**

Ich verweise Sie auf den in Nr. 9 des Regierungs-Amtsblattes von diesem Jahre veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers des Inneren vom 8. Februar 1918 IV. a. 180, betreffend Ausschreibung von Stellen, die den Militär-ankwärtern oder Inhabern des Anstellungsscheines vorbehalten sind.

Der Königl. Landrat.

**J. B.:
Zimmermann.**

Bekanntmachung.

Die Firma Heime u. Hans Herzfeld in Halle a. S. hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins den Antrag auf Befreiung ihrer Äthylenapparate von der Vorschrift der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Äthylenanlagen (Anlage zu § 2 der Äthylenverordnung) über Anordnung eines besonderen Wäschers gestellt. Die Bauart der Apparate entspricht der Bauart der durch meinen Erlaß vom 22. März d. Js. — III. 1761 — unter Typennummer J 43 und A 1 zugelassenen Apparate. In dem Entwickler der Apparate ist über jedem Gasbehälter ein Wasserverschluß eingebaut, der das aufsteigende Gas in einzelnen Blasen durch das Kühlwasser leitet und so ein Waschen des Gases bewirkt. Ferner ist die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze angegebene Grenzzahl seinerzeit gewählt worden, um den Ausdruck „Ortszentralen“ technisch zu umschreiben; sie war daher ursprünglich für Belüftungsanlagen gedacht. Die Technische Aufsichtskommission hat hiernach den Antrag der Firma in Beschränkung auf Schweißanlagen befürwortet.

Ich genehmige daher auf Grund des § 28 der Äthylenverordnung allgemein, daß die Äthylenschweißapparate der Firma von der bezeichneten Bauart mit mindestens 300 Liter Stundenleistung von der angegebenen Vorschrift befreit bleiben. Die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze weiter enthaltene Bestimmung über Anordnung zweier um-

schaltbarer Reinigungsanlagen und die allgemeine Vorschrift über Anordnung einer Wasservorlage (Ziffer 13 der Technischen Grundsätze) wird von der Ausnahmebewilligung nicht berührt.

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden auf die erteilte Ausnahme hinzuweisen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Ueberschriften beigefügt.

Berlin W. 9, den 20. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. 494.

Diez, den 2. März 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck teile ich zur Kenntnis mit.

Der Königl. Landrat.

**J. B.:
Zimmermann**

**Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie
des Sieger Landes zu Siegen.**

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten Schlosserei, Dreherei, Schmiede neben zeichnerischem und fachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Kursusdauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 Mark jährlich für preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.

Die Reifeprüfung gilt laut Ministerial-Erlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des Schuljahres: 16. April 1918.

Bei dem jetzigen Mangel an geeigneten Lehrstellen b. etc. die Anstalt beste Gelegenheit zur Unterbringung von Lehrlingen obiger Berufe.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Auskunft und Programme kostenfrei.

Der Direktor:

**J. B.:
Henscher.**

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Wir sind in der Lage, wieder

Marmelade und Kunsthonig

zu verteilen und ersuchen um sofortige Anmeldung des Bedarfs. (5973)

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisamtschiffes
des Unterlahnkreises zu Diez.**

Nichtamtlicher Teil

Zum Frieden mit Rußland.

Der Zusatzvertrag.

W.B. Berlin, 10. März. Die Nordd. Allg. bz. veröffentlicht den Wortlaut des deutsch-russischen Zusatzvertrages. Dieser behandelt in 10 Kapiteln folgende Fragen:

1. Wiederaufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen.
2. Wiederherstellung der Staatsverträge.
3. Wiederherstellung der Privatrechte.
4. Ersatz für zivile Schäden.
5. Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.
6. Fürsorge für Rückwanderer.
7. Amnestie.

8. Behandlung der in der Gewalt des Gegners geratenen Kauffahrteischiffe und Schiffsladungen.

9. Organisation des Spitzbergen-Archips.

10. In der Schlussbestimmung wird festgesetzt, daß der Zusatzvertrag, soweit darin nicht ein anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft tritt.

Der Abbruch der Feindseligkeiten.

WAB. Berlin, 10. März. Am 5. März hat der Oberbefehlshaber Krylenko einen Junkpruch an den Oberbefehlshaber Ost gerichtet, in dem auf die Bestimmung des Friedensvertrages hingewiesen wird, nach der die Feindseligkeiten an der Front eingestellt werden, und in der er ferner anfragt, ob alle Anordnungen getroffen worden sind, daß diese Feindseligkeiten eingestellt werden. — Daraufhin erfolgte am 6. März vom Oberbefehlshaber Ost nachstehende Drahtantwort: „An die russische Oberste Heeresleitung! Die Einstellung der Feindseligkeiten war deutschseits für den 3. März um 1 Uhr nachmittags befohlen worden. Wenn es trotzdem am 4. März noch zu einzelnen Kämpfen gekommen ist, so wird dies deutschseits bedauert.“ Nach den hier vorliegenden Meldungen war die Ursache einerseits der Widerstand, der in Rußland und in der Ukraine dem rechtmäßigen Vormarsch der deutschen Truppen durch russische Truppen an einzelnen Stellen noch entgegengekehrt wurde. Andererseits haben leider auf großrussischem Gebiet einige Kämpfe mit weniger organisierten Banden stattfinden müssen, die die Feindseligkeiten gegen deutsche Truppen aufnahmen. Es ist der lebhafteste Wunsch der Obersten Heeresleitung, daß auch diese Kämpfe bald völlig aufhören, und daß andererseits die dazu erforderlichen Anordnungen getroffen werden. Danach erwidern sich die tendenziös in der ausländischen Presse verbreiteten Nachrichten

Unterstützung der Landwirtschaft.

WAB. Berlin, 9. März. In der heutigen Sitzung des verstärkten Haushaltsausschusses des Abgeordnetenhauses fand der Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung zur Beratung. Es lagen zwei Anträge vor, wonach die königl. Staatsregierung ersucht wird, dafür Sorge zu tragen, daß alsbald durch Eingreifen der Militärverwaltung eine stärkere Zufuhr künstlicher Düngemittel ermöglicht werde und daß erhebliche Mittel in den nächstjährigen Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Verwaltung eingesetzt werden zwecks Durchführung umfassender wissenschaftlicher Forschungs- und Versuchsarbeiten auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Tierzucht, des Pflanzenbaues und der Ackerbautechnik an bereits bestehende oder neu zu errichtende Institute. Der Minister führte aus, daß die Stärkung der landwirtschaftlichen Produktion seine Hauptaufgabe sei. Die Verabschiedung der Protration der Selbstversorger sei eine vorübergehende vorläufige Maßregel, die durch die Verhältnisse in Aussicht genommen sei. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes bestätigte dies und fügte hinzu, daß auch den landwirtschaftlichen Arbeitern vom 1. April 1918 ab Schwerarbeiterzulagen gegeben werden dürfen. Der Landwirtschaftsminister ging auf die einzelnen an ihn gerichteten Anfragen in zugehörigem Sinne, soweit es in seinen Kräften stehe, ein. z. B. Entlassung der landwirtschaftlichen Facharbeiter aus der Front, Beschaffung von Pferden, Maschinen, Kohlen, Düngemitteln usw. Nach Friedensschluß werde Stickstoff in genügenden Mengen für die Landwirtschaft beschafft werden. Ein Getreidemonopol erschiene ihm nicht wünschenswert. Der Verkauf von ländlichen Grundstücken in bestimmter Größe solle von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht werden. Ein allgemeines Fachinstitut für landwirtschaftliche Pflanzen sei geplant. Die Fideikommissfrage in Posen solle nach den allgemeinen Grundjahren behandelt werden, natürlich unter Wahrung der nationalen Angelegenheit.

Gemüselieferungsverträge.

Da über die Zulassung als Großverbraucher zum Abschluß von Lieferungsverträgen für Gemüse und die erforderlichen Ausweiskarten der Aufkäufer noch immer Unklarheit herrscht, sei auf folgendes hingewiesen:

Großverbraucher haben die Erlaubnis zum Abschluß von Lieferungsverträgen. Die Zulassung als Großverbraucher geschieht durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Berlin; sie erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommunalverband. Der Antrag ist deshalb zweckmäßig an den Kommunalverband zu richten. Die Aufkäufer, die für den Großverbraucher aufkaufen, müssen im Besitz der Handelsgenehmigung nach der Verordnung vom 24. Juni 1916 oder nach der Verordnung vom 3. April 1917 sein. Da die Genehmigung nach der Verordnung vom 3. April 1917 zur Voraussetzung hat, daß der Antragsteller bereits vor dem 1. August 1914 Großhandel in Gemüse betrieben hat, so wird für diejenigen Großverbraucher, die eigene Angestellte mit dem Aufkauf betrauen wollen, die Genehmigung gemäß der Verordnung vom 24. Juni 1916 in Betracht kommen. Diese Erlaubnis ist zu beantragen bei den in den Kommunalverbänden gebildeten Handelsverlustrstellen.

Als einfacher Weg für diejenigen Verbraucher, die als Großverbraucher zum Aufkauf zugelassen werden wollen, empfiehlt sich daher der folgende:

Der Großverbraucher läßt für seinen Aufkäufer bei der zuständigen Stelle, die die Handelsgenehmigung nach der Verordnung vom 24. Juni 1916 erteilt, eine solche erteilen. Alsdann richtet der Großverbraucher an seinen zuständigen Kommunalverband einen Antrag auf

1. Zulassung als Großverbraucher,

2. Ausstellung von Ausweiskarten für seine Beauftragten.

Diese Anträge werden zweckmäßiger Weise in einem Schreiben verbunden und es muß ihnen die Zulassung zum Handel für die Beauftragten beigelegt werden. Der zuständige Kommunalverband, der diesen Antrag empfängt, leitet ihn dann an die Reichsstelle für Gemüse und Obst — Abteilung Anbau, Berlin, weiter und bemerkt bei der Weiterleitung dazu, ob er den Antrag befürwortet. Es wird dann, wenn der Kommunalverband zustimmt, seitens der Reichsstelle in der Regel die Zulassung als Großverbraucher und die Ausstellung der Ausweiskarten anstandslos erfolgen.

Technik und Verkehr.

Ein neuer Brennstoff für Explosionsmotoren. Die französische Fachzeitschrift L'Auto meldet, wie die Agentur Havas aus Paris berichtet, die Entdeckung eines neuen Brennstoffes, das weder Benzin, Gas noch Alkohol enthält. Der erste Versuch damit hatte die besten Ergebnisse. Ein mit sechs Personen besetzter Kraftwagen machte eine lange Fahrt in Paris und nahm die schwierigsten Steigungen ohne den geringsten Zwischenfall. Die Zeitschrift sagt, der neue Brennstoff verschmutze nicht die Zylinder und jege keinen Kohlenstoff an den Wandungen ab. Der Verbrauch sei zweimal geringer als der von Benzin. Seine Geruch erinnere an Holzplaster und sei weniger unangenehm als Benzin.

Bekanntmachung.

Die am 15. Februar ds Js stattgefundene Verpachtung der Grundstücke der Pfarrei Freindiez ist genehmigt.

Freindiez, den 9. März 1918.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstands:

Auler, Pfarrer.